

Kreis-Blatt



für den Unterwesterwaldkreis.
(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Anzeigengebühren für die
6-gespaltene kleine Zeile oder
deren Raum 15 Pfg.

Reklamen d. Doppelzeile 30 Pfg.

Anzeigen finden im ganzen
Kreis wirksamste Verbreitung.

Beilagen nach Übereinkunft.

Bestellungen werden jederzeit
angenommen.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Montabaur.

Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

Nr. 176.

Montabaur, Mittwoch, den 8. November 1916.

49. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ausführungs-Bekanntmachung

Reichsbekleidungsstelle zu §§ 11 und 12 der
Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über
Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und
Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

31. Oktober 1916. (S. Nr. 174 u. 175 d. Krbl.)
(Schluß.)

Besondere Vorschriften über Bezugsscheine für Strümpfe, Leibwäsche und sonstige Unterkleidung.

Die Strümpfe, Leibwäsche und sonstige Unterkleidung
ist vor Erteilung des Bezugsscheines der Nach-
bedürfnisses in jedem Fall zu fordern und unter
Rücksichtigung der bei dem zu Verfügbaren vorhandenen
besonders sorgfältig zu prüfen.

Lieferung von Arbeitskleidung durch gewerb- betriebe und ihnen angegliederte Wohlfahrts- einrichtungen.

Die Lieferung von gewerblichen Betrieben oder ihnen
angehörigen Wohlfahrts-Einrichtungen, die ihren Arbeitern
angestelltesten Arbeitskleidung entgeltlich oder unent-
geltlich liefern, kann die Befreiung unter Berücksichtigung
Beschäftigungsart und der Beschäftigungsdauer während
Krieges, jedoch mit Einhaltung der notwendigen
Sorgfalt nach Prüfung des Bedürfnisses ausgestellt
werden, soweit nicht für solche Betriebe die Vorschriften
Ziffer 2 und § 16 der Bundesratsverordnung vom
10. Juni 1916 gelten.

Diese Arbeitskleidung darf nicht an in diesen Betrieben
beschäftigte Kriegsgefangene geliefert werden. Für die
Beschaffung der Web-, Wirt- und Strickwaren, die zur
Herstellung und Bekleidung der Kriegsgefangenen
benötigt werden, sorgt die Militärverwaltung.

§ 10. Beschaffung für Militärpersonen und Kriegsgefangene.

In betreff der Beschaffung von Strümpfen, Wäsche
sonstigem Unterzeug für Militärpersonen gilt folgendes:
a) Unteroffiziere (ausgenommen die in Ziffer 2 bezeich-
neten Klassen) und Mannschaften werden dienstlich
hinreichend mit Unterzeug versorgt, so daß in der
Regel ein Bedürfnis zur eigenen Beschaffung nicht
vorliegt. Wo dies im einzelnen doch behauptet wird,
bedarf es hierzu einer Bescheinigung des nächsten
Disziplinarvorgesetzten des betreffenden Unteroffiziers
und Gemeinen. Bei erstmaliger oder Wiederer-
stellung von Unteroffizieren oder Gemeinen ist, da diese
Leute bei ihrem Truppenteil vollkommen eingeleidet
werden, die Bedürfnisfrage grundsätzlich zu verneinen.
b) Offiziere, Sanitäts-Offiziere, Veterinär-Offiziere, Beamte
der Militär- und Marineverwaltung, Beamtenstell-
vertreter, Musikmeister, Unterärzte, Unterveterinäre,
Deckoffiziere, Zeugelwägel, Feuerwerks- und
Festungsbau-Feldwägel, Offiziersstellvertreter, Ober-
feuerwerker, Feuerwerker, Unterzahlmeister, Unter-
inspektoren und sonstige Gehalt empfangende Unter-
offiziere, die sich ihr Unterzeug selbst zu besorgen
haben, haben sich gleichfalls, wie unter a) angegeben,
die Notwendigkeit der Anschaffung von ihrem nächsten
Disziplinarvorgesetzten bescheinigen zu lassen.
c) Die unter a) und b) erwähnte Bescheinigung des
Disziplinarvorgesetzten kann unter Verwendung des
Bezugsscheinvordrucks B durch Ausfüllung und
Stempelung des linken unteren Teils des Bezugss-
scheines erfolgen.

Die Ausfertigung der Bezugsscheine erfolgt nur durch
eine auf Grund von § 12 der Bundesratsverordnung
vom 10. Juni 1916 bestellte bürgerliche Bezugsscheins-
Ausfertigungsstelle, wenn die unter a) und b) er-
wähnte Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten
vorgelegt wird. Sie kann aber in Abweichung von
§ 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916
nicht nur durch die Ausfertigungsstelle des Wohn-
ortes der Militärperson, sondern durch jede Ausfer-
tigungsstelle im Deutschen Reich erfolgen; in diesem
Falle hat die ausfertigende Stelle der Ausfertigungs-
stelle des Wohnortes Mitteilung von der Ausfertigung
des Bezugsscheins zu machen. Postkartenvordrucke
Nr. 125 hierzu können Behörden von der Reichs-
bekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich
beziehen. Die Eintragung in die Personalliste er-
folgt nur von der zuständigen Ausfertigungsbehörde
des Wohnortes, die Eintragungen in die Warenliste
nur von der Behörde, die den Bezugsschein ausfer-
tigt hat.

d) In Fällen, in denen eine Bescheinigung des Dis-
ziplinarvorgesetzten nicht rechtzeitig beigebracht werden
kann, z. B. während eines Urlaubs nach dem Wohn-

ort, gilt der für die Zivilbevölkerung vorgeschriebene
Weg, d. h. Prüfung und Ausfertigung erfolgt nur
durch die Behörde des Wohnortes nach Prüfung der
Notwendigkeit der Anschaffung.

e) Militärpersonen im Sinne dieser Bekanntmachung
sind auch diejenigen Angehörigen verbündeter Heere,
die sich aus dienstlicher Veranlassung im Inlande
aufhalten.

2. Für mehrere Militärpersonen oder ganze Truppen-
teile dürfen Bezugsscheine nicht ausgestellt werden. Dies
gilt auch für Liebesgaben.

3. Für Bekleidung, die von den Angehörigen an Ge-
fangenen in feindliche Länder geschickt werden soll, ist durch
Vertrag bzw. durch Einforderung einer glaubhaften
Versicherung des Antragstellers, von Briefen des Ge-
fangenen usw. die erforderliche Unterlage für die Aus-
stellung eines Bezugsscheines zu beschaffen.

4. Für in Deutschland untergebrachte Kriegsgefangene
feindlicher Länder, die dem Unteroffizier beziehentlich Ge-
meinenstand angehören, sind Bezugsscheine nicht auszu-
stellen. Für kriegsgefangene Offiziere und Beamte im
Offiziersrang können zwar Bezugsscheine durch die nach
§§ 12 und 18 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni
1916 für den Bezirk des Gefangenenlagers bestellte zu-
ständige Bezugsscheins-Ausfertigungsstelle ausgestellt
werden, jedoch nur dann, wenn die unbedingte Notwen-
digkeit der Beschaffung durch den Kommandanten des
Gefangenenlagers bescheinigt ist.

5. Militäruniformen, Uniformbestand, Militärausrüstungs-
gegenstände und Wädelgamaschen unterliegen nach § 2
Nummer 19 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über
Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 nicht der Bezugss-
scheinspflicht.

6. Kantinen innerhalb des deutschen Reichs, sowohl
verpachtete wie die von den Truppen selbst bewirtschafteten,
sind den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom
10. Juni 1916 unterworfen und dürfen Bezugsscheinsch-
lichtige Waren nur gegen Bezugsschein veräußern.

§ 11. Ausfertigung des Bezugsscheines in dringlichen Fällen.

Nicht nur die zuständige Ausfertigungsbehörde des
Wohnortes des Antragstellers, sondern jede Ausfertigungs-
behörde im Deutschen Reich ist zur Ausfertigung eines
Bezugsscheines ermächtigt in folgenden Fällen plötzlichen
dringenden Bedarfs, falls die rechtzeitige Beschaffung eines
Bezugsscheines bei der Behörde des Wohnortes nicht mehr
möglich ist:

- a) bei plötzlicher Erkrankung oder bei plötzlichem Witte-
rungswechsel im Falle bestehender Krankheit, wenn
durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß
die Gesundheit und der Nichterhalt des gewünschten Gegen-
standes gefährdet ist;
- b) bei Verlust oder Beschädigung eines Bekleidungs-
stückes, die den weiteren Gebrauch ausschließt, wenn
ein sofortiger Ersatz unbedingt erforderlich, aber nicht
vorhanden ist;
- c) bei Todesfällen bezüglich der Trauer- und Toten-
kleidung und Sargausstattung.

Die Voraussetzungen unter b) und c) sind glaubhaft dar-
zulegen. In allen diesen Fällen darf nur das unbedingt
Notwendigste zugebilligt werden.

Die ausfertigende Behörde hat an die zuständige Aus-
fertigungsbehörde des Wohnortes Mitteilung von der
Ausfertigung des Bezugsscheines zu machen. Postkarten-
vordrucke Nr. 125 hierzu können die Kommunalverbände
von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung un-
entgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Personalliste
erfolgt nur von der zuständigen Ausfertigungsbehörde des
Wohnortes, die Eintragung in die Warenliste nur von
der Behörde des Aufenthaltsortes, die den Bezugsschein
ausgefertigt hat.

§ 12. Ausfertigung des Bezugsscheines für deutsche Schiffer und Flößer.

Den deutschen See- und Binnenschiffern und Flößern
können die zuständigen Ausfertigungsbehörden des Wohn-
ortes auf Antrag eine Personalkarte ausstellen, die mit
Datum der Ausstellung und Stempel zu versehen ist.
Gegen Vorlegung dieser Personalkarte ist jede Ausfer-
tigungsbehörde im Deutschen Reich ermächtigt, Bezugsscheine
für den Inhaber und dessen mitfahrende Angehörigen aus-
zustellen. Diese Ausstellung ist auf der Personalkarte zu
vermerken.

Die ausfertigende Behörde hat an die zuständige Aus-
fertigungsbehörde des Wohnortes Mitteilung von der
Ausfertigung des Bezugsscheines zwecks Eintragung in
der dort zu führenden Personaliste zu machen. Postkarten-
vordrucke Nr. 125 hierzu können die Kommunalverbände
von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung un-
entgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Warenliste
erfolgt nur von der Behörde, die den Bezugsschein aus-
gefertigt hat.

Die erstmalig ausgestellte Personalkarte hat die Nr. 1
zu tragen. Ist sie voll ausgefüllt, kann der Inhaber
gegen ihre Vorlegung bei der zuständigen Ausfertigungs-
behörde seines Wohnortes eine weitere Personalkarte bean-
tragen, die die Nr. 2 erhält etc.

Der Antragsteller hat die sämtlichen ihm ausgehän-
digten Personalkarten sorgfältig aufzubewahren und sie
bei jedem Antrag auf Ausfertigung eines Bezugsscheines
zur Prüfung vorzulegen.

§ 13. Militärische Beschlagnahmen und Ber- äußerungsbeschränkungen.

Die von den Militärbehörden veröffentlichten Be-
schlagnahmen und Veräußerungsbeschränkungen werden
durch die Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle nicht
berührt.

§ 14. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen und Ver-
bote in § 7 Absatz 3 Satz 2 und § 9 Absatz 2 Satz 1
dieser Bekanntmachung unterliegen der Strafandrohung
des § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung vom 10.
Juni 1916; auch kann die zuständige Behörde nach § 15
dieser Bundesratsverordnung die betreffenden Betriebe
schließen beziehentlich die Fortsetzung des betreffenden
Wandergewerbes untersagen.

§ 15. Ausnahmebewilligung.

Zu der für die §§ 10 bis 12 dieser Bekanntmachung
erforderlichen Ausnahmebewilligung von § 12 der Bundes-
ratsverordnung vom 10. Juni 1916 ist die Reichsbe-
kleidungsstelle durch Verfügung des Reichskanzlers vom
19. Oktober 1916 ermächtigt worden.

§ 16. Inkrafttreten.

Die Bestimmung in § 10 Ziffer 1c tritt am 1. De-
zember 1916 in Kraft. Bis dahin kann die Ausfertigung
der Bezugsscheine für Militärpersonen sowohl nach dieser
Bestimmung wie nach der bisherigen Bestimmung des § 8
der aufgehobenen Bekanntmachung der Reichsbekleidungs-
stelle vom 3. Juli 1916 erfolgen.

Die übrigen Bestimmungen der vorstehenden Bekannt-
machung treten sofort in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Reichsbekleidungsstelle

Geheimer Rat Dr. Beutler.

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über
die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883
(G.-S. E. 195) sowie der §§ 6, 12 und 13 der Verord-
nung vom 20. September 1867 (G.-S. E. 1529) wird
unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang
der Provinz Hessen-Rhassau folgendes verordnet:

§ 1. Die Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr
mit Mineralölen, vom 18. Juni 1903 in der Fassung
der Polizeiverordnung vom 7. Mai 1906 erfährt für die
Dauer des gegenwärtigen Krieges folgende Abänderungen
und Ergänzungen:

1. Der § 4 I erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

Die im Absatz 1 bezeichneten Flüssigkeitsmengen dürfen
von 30 kg auf 60 kg erhöht werden, wenn sich darunter
Benzol in eisernen Gefäßen mit dichtem Schraubverschluss,
jedoch im Höchstfall bis zu 36 kg befindet und die Gefäße
nach jeder Benutzung dicht verschlossen werden.

2. In § 13 I Absatz 2 wird die Zahl 30 in 60 ab-
geändert.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der
Verkündung in Kraft.
Cassel, 23. Okt. 1916.

Der Oberpräsident.

Berlin NW. 7, den 24. Oktober 1916.
Unter den Linden 68a.

Wir haben vielfach festgestellt, daß Unklarheit darüber
herrscht, in welcher Weise die Dellenchen, welche gemäß § 7
der Bundesratsverordnung vom 26. 6. 16 den Anbauern
von Delsaaten käuflich überlassen werden, zur Ablieferung
gelangen.

Zur Aufklärung teilen wir mit, daß die Lieferung von
der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Abteilung
Kraftfuttermittel, durch Vermittlung der Kommunalver-
bände erfolgt. Letzteren sind die vom Kriegsausschuß
ausgefertigten Bezugsscheine, die den Saatanbauern auf
Antrag von den mit der Abnahme der Saaten beauf-
tragten Kommissionären des Kriegsausschusses ausgehän-
digt werden, einzureichen. Die Kommunalverbände reichen
die Bezugsscheine den zuständigen Futtermittelstellen
weiter, die ihrerseits die Scheine für ihren Bezirk gesam-
melt der Bezugsvereinigung mit dem Austrag auf Liefe-
rung der Stuchen an die näher zu bezeichnenden Kommu-
nalverbände zu übergeben haben.

Kriegsausschuß für Dele und Fette.

Montabaur, den 4. Novbr. 1916.

Die Bürgermeisterämter — soweit sie auf Petroleumverbrauch angewiesen sind — erhalten in nächster Zeit durch die Kesselwagen der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft in Duisburg das sogenannte Behördene-petroleum zugeteilt. Aus dieser Menge sind die in einzelnen Gemeinden errichteten Abendschulen, die Gen-darmeriestationen und zwar:

Montabaur	für 2 Stationen je 10 Liter,
Herzbach	" 1 Station 12 "
Höhe	" 1 " 3 "
Neuhäusel	" 1 " 5 "
Selters	" 1 " 5 "

ferner — soweit erforderlich — die Gefangenenskommandos mit Petroleum zu versorgen.

Das jetzt zugeteilte Petroleumquantum muß mit Rücksicht auf die außerordentliche Knappheit an Leucht-petroleum mindestens 3 Monate ausreichen. Größte Sparsamkeit ist daher am Platze. Die Petroleum-Gesellschaft in Duis-burg hat von hier aus ein Verzeichnis über die jeder Gemeinde zukommende Menge erhalten. Die Abgabe er-folgt in der bekannten Weise.

Der Königl. Landrat: Bertuch.

Montabaur, den 6. November 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft die Waisenkollette.

Die Nachrichten über die allgemeine Waisenspflege in Nassau für 1915 gehen Ihnen durch die Post zur Ver-teilung in Ihren Gemeinden in den ersten Tagen zu. Ein Exemplar wollen Sie jedem der in Ihren Gemeinden wohnenden Herrn Pfarrgeistlichen geben und dieselben er-suchen, ihre Kirchspielsangehörigen durch eine Kanzelan-sprache auf die bevorstehende Kollette für die Waisens-pflege aufmerksam zu machen und sie über die Bedeutung derselben zu belehren. Acht Tage nach der Verteilung der Nachrichten ist die diesjährige Waisenkollette gemäß dem Schreiben des Herrn Landesdirektors vom 17. Oktober 1873 (Nr. 70) vorzunehmen.

Die gesammelten Beträge, sowie diejenigen aus etwaigen Sammelbüchern sind in ein Gabenverzeichnis einzutragen und nach Abschluß der Sammlung an die betreffende Agentur der Nassauischen Landesbank abzuführen. Nach erfolgter Abzahlung der Beträge sind mir die Sammel-listen mit der Quittung der Landesbankagentur versehen bis spätestens 1. Dezember d. Js. einzureichen.

Der Königl. Landrat: Bertuch.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Hauschlachtungen.

Die Hauschlachtungsanträge sind von jetzt ab formulärmäßig hier vorzulegen. Das Formular hierzu ist bei der Kreisblattdruckerei hier erhältlich.

Montabaur, den 3. November 1916.

Der Königl. Landrat: Bertuch.

Nichtamtlicher Teil.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 6. Nov. 1916.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In der Dauerschlacht an der Somme war der 5. November wiederum ein Großkampftag erster Ordnung!

Engländer und Franzosen haben mit sehr bedeutenden Kräften und unter Einsatz der ganzen Feuerkraft ihrer Artillerie einen ge-waltigen Stoß gegen die Front der Armee des Generals von Below geführt. Die unter den Befehlen der Generale Freiherr v. Marschall, von Deimling und v. Garnier stehenden Truppen verschiedener deutscher Stämme haben uner-schütterlich Stand gehalten und dem Feind eine schwere Niederlage bereitet. Teile des Straßburger Korps, des Sächsischen und Badener Kontingents, Berliner und Hanseaten, sowie des Weiningen Infanterie-Regiments haben sich besonders ausgezeichnet.

Auf der ganzen etwa 20 Kilometer breiten Angriffsfront von Le Sars bis Bouchevaines haben die verbündeten Gegner größte blutige Verluste erlitten und, abgesehen von einem örtlichen Gewinn am Nordende des St. Pierre-Waast-Waldes nichts erreicht. Wo sonst der Feind bis in unsere Linie vordringen konnte, wurde er sofort wieder hinausgeworfen und ließ

10 Offiziere, 310 Mann und Beute in unserer Hand.

Nordöstlich von Le Sars wurden allein über 70 Ge-fangene und 11 Maschinengewehre eingebracht.

Bei Soissons wurde der Angriff einer schwachen französischen Abteilung abgeschlagen.

Heeresgruppe des deutschen Kronprinzen.

Rechts der Maas im Abschnitt von Harcourt heftige Artillerie- und Handgranatenkämpfe.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Heeresfront des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

Die Kämpfe im Doelgyes-Abschnitt sowie zwischen der Alt-Schanz- und Bodza-Pas-Strasse dauerten ohne wesent-liche Aenderung der Lage an. Südwestlich von Predeal nahmen wir die Höhe La Omu und machten südöstlich des „Roten Turm-Passes“ weitere Fortschritte. Beiderseits der Szurdut-Pas-Strasse wurden rumänische Angriffe abgeschlagen.

Wir nahmen an der Südfront

über 450 Mann gefangen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister:

Ludendorff.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 7. Novbr. 1916.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Trotz der deutlich erkennbaren Absicht der Engländer, ihre Angriffe gegen fortzusetzen, gelang es ihnen doch nur, östlich von Caucourt-Abbaye die Infanterie zum Verlassen der Gräben zu bringen; sie wurden sofort zur Umkehr gezwungen. Die englischen Verluste an Toten vom 5. November stellen sich besonders bei den australischen Divisionen als sehr bedeutend heraus. Auch die französischen Angriffe über das mit Gefallen bedeckte Gelände sind nur in beschränktem Um-fange zur Wiederholung gekommen. Sie erfolgten zwischen Vesboeufs und Roncourt abends und nachts und brachen meist schon in unserem Feuer zusammen.

Ein deutsches Fliegergeschwader setzte durch nächt-lichen Bombenangriff das große Munitionslager von Gerisy (an der Somme, südwestlich von Bray) in Brand; die lange andauernden nächtlichen Detona-tionen waren bis vor St. Quentin fühlbar.

Heeresgruppe des Deutschen Kronprinzen.

Feuer französischer, im Südteil von Reims stehenden Batterien auf Duschasten hinter unserer Front wurde von uns erwidert und zur Vergeltung die Stadt Reims beschossen.

Im Maas gebiet keine besonderen Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Die russische Artillerie entfaltete zwischen Dina-burg und dem Karosj-See eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Tätigkeit. Schwache feindliche An-griffe nordöstlich von Goduziski und südlich der Mos-tauer Straße wurden leicht abgewiesen.

Nordöstlich von Werchy nahmen wir ohne eigene Ver-luste einen kleinen russischen Brückenkopf auf dem linken Stochod-Ufer und brachten eine Anzahl Gefangene ein.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

Im Doelgyes-Abschnitt gewannen die Russen nach mehrfachen vergeblichen Angriffen schließlich an einzelnen Stellen Gelände. Westlich der Bodza-Pas-Strasse nahmen wir am Syrin verlorene Linien im Sturm zurück.

Im Abschnitt von Campolung heftiger Artillerie-kampf. Westlich des Targului-Tales unternahmen die Rumänen im Laufe der Nacht 6 vergebliche Gegen-angriffe.

Südöstlich des „Roten Turm-Passes“ schritt in der Gegend von Spin i unser Angriff günstig vorwärts; der Feind ließ

10 Offiziere, 1000 Mann

gefangen in unserer Hand.

Auch südlich des Vulkan-Passes machten wir Fortschritte.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage an beiden Fronten ist im allgemeinen un-verändert.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

Zwei Merkwürdigkeiten aus der neuen
Somme-Offensive.

* Großes Hauptquartier, 6. Nov. Der gestrige, unter den schwersten Opfern unternommene und so kläglich gescheiterte Durchbruchversuch der Engländer und Fran-

zosen wird durch zwei sicher verbürgte Ein-zelheiten in ein eigentümliches Licht gerückt. Erstens hat die Engländer darauf verzichtet, ihren Anteil an der Offensive in voller Breite aufrecht zu erhalten. Sie haben vielmehr den Franzosen bis über Vesboeufs hinauf gestattet, die Kosten des Kampfes zu übernehmen. Man sieht vor Augen, daß die englischen Mitteilungen der Tage das Gelände der Sommeschlacht als ein gewisses Seem und Leichen bezeichneten, die aus den durch Herbstregen gefüllten Granattrichtern entstanden, und daß ein Angriff durch diese Schlammwüste fast unausführbar sei, so kann man den Gedanken nicht von der Hand weisen, daß die Engländer streckenweise nicht zum Angriff zu wegen gewesen seien und die Franzosen dafür einprägen. Da, wo die Engländer angriffen, wurden sie restlos gewiesen oder durch unser Sperrfeuer am Verlassen der Gräben verhindert. Nicht einen Zoll Gelände haben erobert.

Das zweite, sehr merkwürdige Moment ist die von den Franzosen wieder einmal angeordnete Bereitstellung der Kavallerie und Auffahren von Batterien im Front. Es gibt sicher in der ganzen französischen Somme-Gruppe keinen Ober- oder Unterführer, der heute noch ein Durchbrechen unserer Front für möglich hielt. So wird die Bereitstellung berittener Truppen als Reserve zum Coup a ter coup, zu einer Scharlatanerie, die geradezu freudlich ist, denn abgesehen davon, daß die Batterien nicht abgeprobt hatten, als sie unser Feuer bereits erlitten hatte, konnte die Erscheinung der Berittenen wohl nur Zweck haben, die dauernd gegen uns gehezten Divisionen mit falschen Vorstellungen zu erfüllen und zu neuem toder-verachtenden Sturm durch Vorspiegelung eines sicher erwarteten siegreichen Durchbruchs ins Verderben zu verleiten. (N. Wtg.)

Großer Erfolg unserer Bombengeschwader an der Somme.

Wieder ein großes Munitionslager vernichtet.

WTB Berlin, 7. Nov. (Amtlich.) In der Nacht vom 6. zum 7. November hat ein deutsches Fliegergeschwader französische Truppenlager in der Walde westlich des Bois Gressaire und im Bois Celestins (nördlich von Gerisy an der Somme) mit Bomben angegriffen. Gute Wirkung in den Zelten und Baracken, in denen Brände ausbrachen, wurde erlangt.

Ein anderes deutsches Bombengeschwader besetzte in derselben Nacht den großen Munitionsbahnhof von Gerisy auf dem lange Güterzüge hielten, mit Bomben. Tausend-zahlreiche Treffer wurde dieser Bahnhof, der den Mittelpunkt für den Munitionsnachschub der Franzosen an der Somme bildet, und die umliegenden Munitionslagerstätten in Brand gesetzt, aus denen alsbald helle Flammen emporsprudelten. Der Brand griff auf das ganze große Munitions-lager über, das in ununterbrochenen Explosionen in die Luft flog. Die Brandstätte und Scheinwerferstellungen wurden von unseren tapferen Fliegern mit Maschinengewehren beschossen. Eine riesige Rauchwolke bildete sich über der Brandstätte und machte sich noch in 2800 Meter Höhe bemerkbar. Die Explosionen der Geschosse wurden noch in St. Quentin an den heftigen Erschütterungen gespürt. Der gewaltige, immer neu aufblühende Feuer-schein konnte unvermindert bis zum Tagesanbruch beobachtet werden.

Durch andere deutsche Flugzeuggeschwader wurden in derselben Nacht an 20 mit Russen besetzten Ortshäusern und Lager hinter der feindlichen Front mit Bomben angegriffen. Auch hier wurde gute Wirkung durch zahlreich Brände festgestellt. Ebenso sind die Bahnanlagen bei Proyart, Amiens und Longueau durch Bombentreffer beschädigt worden. Auf der Straße Amiens-Mont de Vermande vernichtete ein Volltreffer einer 50-Kilogramm-Bombe einen fahrenden Zug.

Opfer ihrer eigenen Landsleute.

* Berlin, 4. Nov. (W. B.) Nach den amtlichen Veröffentlichungen der „Gazette des Ardennes“ sind im Monat Oktober unter der Bevölkerung im besetzten fran-zösisch-belgischen Gebiet durch Artilleriefeuer oder Flug-bomben unserer Feinde

getötet: 37 Männer, 16 Frauen, 15 Kinder

verwundet: 67 " 55 " 43

Die Gesamtzahl der unschuldigen Opfer im September 1915 ist damit auf 2348 gestiegen.

Die Freude der Polen.

WTB Wien, 6. Nov. Im Laufe des gestrigen Tages erhielten die in Wien weilenden polnischen Abgeordneten telegraphische Nachrichten, daß die amtliche Mitteilung von der Wiederaufrichtung des selbständigen Königreichs Polen in dem ganzen besetzten Gebiet, das ehemals unter russischer Herrschaft stand, nicht minder aber in ganz Galizien und Beschreiblicher Jubel und Begeisterung hervorgelassen habe. In verschiedenen polnischen Mitteilungen wurden Dankesundgebungen an Kaiser Franz Joseph und Kaiser Wilhelm vorbereitet.

WTB Bern, 7. Nov. Die deutschen Behörden haben beschlossen, den am 2. Nov. nach Deutschland abgetriebenen schweizerischen Fesselballon der Schweiz zurückzuführen. Der Ballon wurde am 6. Nov. an der Grenze dem schweizerischen Kommando in Basel übergeben.

Osram



die bewährte Drahtlampe

Achten Sie immer auf die Inschrift „Osram“! Überall erhältlich. Auer-Gesellschaft Berlin O. 17

Englands Verluste an großen Kriegsschiffen.

betragt über 1/2 Million Tonnen an Linien Schiffen und Kreuzern verloren.

Berlin, 6. Nov. (Zens. Bln.) Mit der gestrigen Verkundung eines englischen kleinen Kreuzers der irischen Küste belaufen sich die Gesamtverluste der englischen Kriegsmarine seit Ausbruch des Krieges auf 501 550 Tonnage. In dieser Ziffer nicht einbezogen sind die Verluste an Hilfskreuzern, Kanonenbooten, Zerstörern und Torpedoboote, sondern es handelt sich ausschließlich um Linien Schiffe und Kreuzer. Vom Gesamtbestand der englischen Flotte sind 14 Prozent an Linien Schiffen, 30 Prozent an Zerstörern und über 14 Prozent an geschützten Kreuzern verloren. Von diesen kommen 39 Schiffe mit einem Gesamtgewicht von 443 500 To. auf Rechnung der deutschen Kriegsmarine; der Rest teilt sich auf unsere Verbündeten und auf Unfälle allgemeiner Art. Vergleichsweise sei darauf hingewiesen, daß der Gesamttonnagegehalt der französischen Flotte an Linien Schiffen und Kreuzern bei Ausbruch des Krieges nur 497 450 To. betrug, während die gesamte Flotte der italienischen Flotte mit allen Torpedoschiffen überhaupt nur 335 700 To. ausmacht. Der englische Verlust an Torpedoschiffen beträgt 50 Schiffe mit 41 500 To., an U-Booten etwa 26.

Rohlenmangel in Holland.

Berlin, 7. Nov. In verschiedenen holländischen Blättern wurden in der vergangenen Woche, wie verschiedene Blätter melden, die Gasanstalten ihren Betrieb einstellen, weil es an Kohlen mangelt.

Explosion auf einem russischen Kriegsschiff.

Sofia, 7. Nov. Hier verlautet gerüchteleise, daß ein russisches Schlachtschiff Imperatritza Maria mit 1000 Mann Besatzung untergegangen sei. Das Unglück wird eine Explosion zurückgeführt. [Nach einer anderen Mitteilung sollte bekanntlich das Linien Schiff Sewastopol einen schweren Unfall erlitten haben. Mit irgend einem russischen Kriegsschiff des größten Typs scheint also etwas nicht zu stimmen.]

Der amerikanische Wahlkampf.

New York, 6. Nov. (Zf.) Obwohl Hughes sich gegen ein Verbot der Ausfuhr von Kriegsmaterial zu erklären und amerikanische Bürger vor dem Reisen auf Schiffen der Kriegführenden zu warnen, unterstützt die deutsch-amerikanische Presse weiter. Sie erklärt, werde gegen alle Kriegführenden gleich gerecht sein. Wilson warnt vor der Gefahr, die Regierung inmitten der Weltkrisis zu wechseln. Die Wetten gehen wieder stark auf ihn und in Zeitungsvorausagen wird seine Niederlage angekündigt.

Die amerikanische Präsidentenwahl.

Amsterdam, 6. Nov. (W. B.) Einem hiesigen Blatte zufolge erfährt die „Times“ auf Washington, daß der Ausgang der Präsidentenwahl noch unsicher sei. Am Montag abend halten Hughes und Wilson die letzten Reden. Blätter wie „New York World“ enthalten keine Anzeigen für Hughes.

Telegramm.

Amsterdam, 8. Nov. 1916. (Nichtamtlich.) Das Reuter'sche Büro meldet aus New York:

Der demokratische, republikanische Kandidat Hughes ist im Staate New York der, der für den Wahlausgang als wesentlich betrachtet wird.

Amsterdam, 8. Nov. (Nichtamtlich.) Das Reuter'sche Büro meldet aus New York:

Hughes ist gewählt.

Politisches.

Gronberg, i. L., 7. Nov. Die Kaiserin ist heute um 10 Uhr auf Schloß Friedrichshof eingetroffen, um auf Wunsch dem Prinzenpaar Friedrich Karl von Hessen einen Besuch abzustatten. Gegen 11 Uhr ging sie nach dem Wurz, um am Sarge des am 13. Sept. in der Schlacht gefallenen Prinzen Friedrich einen Blumenkranz niederzulegen. Kurz nach 12 Uhr setzte die Kaiserin ihre Reise wieder fort.

Berlin, 6. Nov. Der Reichsanzeiger veröffentlicht eine Bekanntmachung betr. die Krankenversicherung der Ausländer während des Krieges und eine Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1916.

Lokales und Provinzielles.

Montabaur, 8. Nov. Die Jugendkompanie (Montabaur III) hatte gestern einen denkwürdigen Tag. Die Jungmänner — rund 100 an der Zahl — waren pünktlich um 9 Uhr zu einer außerordentlichen Versammlung zusammengetreten, zu der der Herr Kreisjugendpfleger Herr Bertuch, begleitet von Herrn Kreisjugendpfleger Herr Schaefer, erschienen war. Nach herzlichen Begrüßungen des Kompanieführers, Herrn Kaplan Schäfer, Herr Landrat Bertuch das Wort zu längerer Reden, in denen er einen Rückblick auf das letzte Jahr und einen Ausblick in die Zukunft gab, um die Aufgaben der Daheimgebliebenen zu kennzeichnen. Besonders besonderer Aufmerksamkeit folgten die Jungmänner der Schilderung der persönlichen Erlebnisse bei den Besuchen der Kriegsmarine im Sommer 1916. Im Anschluß an diese fesselnden Darlegungen ging der Herr Landrat zum Hauptzweck der Versammlung über: zur Ehrerhaltung der Ehrentafeln an 14 Jungmännern der

Kompagnie, die aus dem Wehrturnen des Kreises am 27. August 1916 als Sieger hervorgegangen waren. Herr Landrat Bertuch fand dabei Worte vollster Anerkennung für die Kompagnie, deren hervorragende Leistungen schon wiederholt, zuletzt bei der Besichtigung durch Seine Excellenz Hrn. Generalleutnant z. D. Schuch, berechnete Würdigung gefunden hätten. Im Namen der preisgekrönten Jungmänner und der Kompagnie dankte Herr Kaplan Schäfer in herzlichen Worten und gab dabei der Ueberzeugung Ausdruck, daß die Kompagnie 82 auch fernerhin alles tun werde, um das bei der vorgelegten Behörde erworbene Ansehen zu erhalten und zu festigen. Nach einem besonderen Dankesworte des Herrn Landrats an den militärischen Leiter der Kompagnie, Herrn Unteroffizier Bohnert vom hiesigen Vereinslazarett, nahm mit dem Beibehalten der Kompagnie die eindrucksvolle Veranstaltung um 10 Uhr ihr Ende.

Montabaur, 8. Nov. Wie man uns mitteilt, tritt am 15. November d. Js. auch auf den Westerbaldbahnen ein neuer Fahrplan in Kraft, nach welchem mehrere Züge ausfallen werden. Die An- bzw. Abfahrtszeiten bei der hiesigen Station sind wie folgt festgesetzt:

Nach Siershahn	5 ²⁰	vormittags
„ Limburg	6 ¹⁷	„
„ Siershahn	10 ²⁰	„
„ Limburg	12 ⁵⁴	nachmittags
„ Siershahn	7 ¹⁴	„
„ Limburg	7 ⁵⁶	„
von Engers	11 ¹⁸	vormittags
nach „	12 ⁰⁶	nachmittags
von Westerbald	7 ⁴³	vormittags
nach „	7 ⁴⁵	„
von „	10 ²⁰	„
nach „	11 ²⁴	„
von „	4 ⁰⁶	nachmittags
nach „	4 ²⁸	„

Montabaur, 8. Nov. Wegen der zurzeit bestehenden bekannten Schwierigkeiten dürfen vom 5. bis 18. Nov. d. J. Spielwaren, Pianinos, Flügel und neue Möbel nicht als Stückgut angenommen werden. Die Liste der in dieser Weise gesperrten Güter wird voraussichtlich noch erweitert. Maßgebend ist der Grundsatz, daß alle nicht dringlichen Stückgutsendungen in der genannten Zeit zurückgehalten sind. Militärgut und Privatgut für die Militärverwaltung werden von dieser Sperrmaßnahme nicht betroffen. Es wird bemerkt, daß in der gleichen Zeit (vom 5. bis 18. November) fahrgemäß der Versand nicht dringlicher Güter in Wagenladungen durch Nichtstellung von Wagen ebenfalls einzuschränken ist. Zur Ersparrung von Laderraum sind ferner bis auf weiteres a) Holzverschlüsse, b) Lattengestelle und c) Harasse nur zerlegt als Stückgut anzunehmen. Für Kisten, Körbe u. dergl. besteht zunächst noch keinerlei Beschränkung. Die hier üblichen Teilladungen durch den Güterschuppen sind vollständig gesperrt und werden nicht zugelassen. Den hiesigen Interessenten der in Betracht kommenden Geschäftszweige diene dieses zur Kenntnis, um ihnen das bei den heutigen Zeitverhältnissen besonders unangenehme vergebliche Anfahren der Güter zu ersparen.

Um die Einstellung von Frauen in den Eisenbahndienst zu beschleunigen, hat Minister von Breitenbach genehmigt, daß von einer ärztlichen Untersuchung derselben abgesehen werden kann, wenn lediglich der innere Dienst in Frage kommt. Bei Frauen, welche für den äußeren und Fahrdienst in Frage kommen, ist durch den Bahnarzt namentlich das ausreichende Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen festzustellen. Im übrigen genügt es, wenn Bahnarzt und Dienstvorsteher bei den persönlichen Vorstellungen der Frauen keine Bedenken hinsichtlich der Gesundheit der Einstellenden haben.

Schenkelberg, 6. Nov. Der Wehrmann August Eberz von hier hat wegen großer Tapferkeit an der Sommerfront das Eisenerz Kreuz 2. Kl. erhalten.

Briefkasten.

Nach Ransbach. Ihre Beschwerde wegen verspäteten Eintreffens des Kreisblattes haben wir dem K. Postamt zur weiteren Veranlassung übergeben.

Geschäftsstelle d. Kreisblattes.

Bekanntmachung.

Wegen bevorstehender Einberufung unseres Stadtrechners zum Heeresdienst wird ein

Vertreter

(militärfreier Herr oder Dame) für die Dauer seiner Abwesenheit ab 1. Dezember 1916 gesucht. Geeignete Persönlichkeiten, auch Kriegsbeschädigte oder noch rüstige pensionierte Beamte, wollen ihre Bewerbungsgesuche nebst Lebenslauf und Zeugnisabschriften sofort einreichen. Gehalt monatlich 150 Mark.

Montabaur, den 2. November 1916.

Der Magistrat: Reis.

Feldpost-Bestellungen

auf das

„Kreisblatt“ für den Unterwesterwaldkreis, welches stets die neuesten Nachrichten von den Kriegsschauplätzen bringt, werden immer noch von unserer Geschäftsstelle angenommen.

Der Bezug kann mit jedem Tage beginnen.

Geschäftsstelle des „Kreisblattes Montabaur.

Frei zugestellt 1 Mark für den Monat bei Vorauszahlung.

Neues vom englisch-französischen Postraub.

Als ein wesentliches Mittel zur Vernichtung des deutschen Handels betrachten unsere Feinde die Beschlagnahme und Durchlöcherung nicht nur der von Deutschland ausgehenden oder nach Deutschland gerichteten Postsendungen, sondern auch der Post der neutralen Länder. Dieser

Postraub ist ganz planmäßig organisiert

und wird sowohl in europäischen als auch in den unter feindlichem Einflusse stehenden außereuropäischen Häfen, wie z. B. Hongkong, Singapur u. a., vorgenommen.

Zu Beginn des Krieges war das Vorgehen der englischen und französischen Seebehörden in erster Linie gegen den überseeischen Paketverkehr Deutschlands gerichtet, den sie jetzt vollständig unterbunden haben. Gegen den

deutschen überseeischen Briefverkehr

ist ein planmäßiges Vorgehen unserer Feinde seit Dezember 1915 im Werke. Anfänglich beschränkten sich unsere Gegner auf die Beschlagnahme der überseeischen deutschen Briefposten, die in ihr Gebiet oder ihre Hoheitsgewässer gelangt waren. England ging jedoch sehr bald dazu über, auch neutrale Schiffe, die englische Häfen nicht planmäßig berührten, anzuhalten und in britische Häfen zu schleppen, um dort die deutschen Briefposten zu beschlagnahmen. Heute stehen die Dinge dank der englischen Seezerrützung so, daß auch der gesamte Briefverkehr Deutschlands und seiner Verbündeten mit Spanien und den überseeischen Ländern von den feindlichen Mächten angehalten und weggenommen wird. Vom Dezember 1915 bis Ende September 1916 haben, soweit bis jetzt bekannt, die britischen und französischen Seebehörden im deutsch-überseeischen Postverkehr beschlagnahmt:

I. Im Verkehr aus Deutschland:

Nach den Vereinigten Staaten von Amerika: auf niederländischen Schiffen 9237 Briefposten; auf dänischen Schiffen 2938; auf norwegischen Schiffen 4935. Nach Spanien, Portugal und Südamerika: auf niederländischen Schiffen 5729 Briefposten; auf norwegischen Schiffen 499. Nach Niederländisch-Indien: auf niederländischen Schiffen 865 Briefposten.

II. Im Verkehr nach Deutschland:

Aus den Vereinigten Staaten von Amerika: auf niederländischen Schiffen 1181 Briefposten; auf dänischen Schiffen 9363; auf norwegischen Schiffen 3313. Aus Spanien, Portugal und Südamerika: auf niederländischen Schiffen 2354 Briefposten; auf norwegischen 84. Aus Niederländisch-Indien: auf niederländischen Schiffen 525 Briefposten.

Mithin sind in der Zeit vom Dezember 1915 bis Ende September 1916 rund 24 200 Briefposten aus Deutschland und rund 16 800 Briefposten nach Deutschland dem Postraub der feindlichen Seemächte durch Beschlagnahme zum Opfer gefallen.

Der Inhalt dieser Briefbeutel ist, soweit er für Deutschland bestimmt war, später von der britischen und französischen Zensur nur in ganz geringem Umfange freigegeben und über die Niederlande oder die Schweiz nach Deutschland weitergesandt worden. England und Frankreich beschränkten sich nicht darauf, die auf neutralen Dampfern befindlichen Briefposten nach und von den ihnen feindlichen Ländern zu beschlagnahmen und zu durchsuchen.

Die Briefposten der neutralen Länder werden vielmehr ebenso behandelt,

um auch die Briefsendungen zu fassen, die durch die Post in neutralen Ländern mit feindlichen Staatsangehörigen ausgetauscht werden. Die von einzelnen neutralen Mächten hiergegen wiederholt erhobenen Proteste haben bisher keinerlei Änderung des Verfahrens erzielt.

Der Postraub steht in offenem Widerspruch

zu den im Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 ausgesprochenen Grundsätzen. Nach ihnen sind nämlich die auf neutralen oder feindlichen Schiffen vorgefundene Briefpostsendungen (Korrespondenzen) der Neutralen oder der Kriegführenden, mögen sie amtlicher oder nicht amtlicher Natur sein, unverletzlich und sollen, selbst wenn das Schiff beschlagnahmt wird, von den Beschlagnahmenden möglichst unverzüglich weiterbefördert werden. Der fortgesetzte Postraub, namentlich soweit der reine Schriftverkehr und der Postverkehr der neutralen Länder in Frage kommt, ist daher

schwerer Völkerverstoß

und eine krasse Verletzung der Rechte der Neutralen, die er ebenso schädigt wie die Kriegführenden.

Der Beweis, daß dem englisch-französischen Postraub vorwiegend wirtschaftliche Kampfmotive zugrunde liegen, ist durch neuerliche Wahrnehmungen unwiderleglich erbracht worden. Nach Prüfungsvermerken, die sich auf hierher gelangten Briefen befanden, sind nämlich die von den britischen Seebehörden auf neutralen Schiffen beschlagnahmten Briefposten nicht allein von der britischen, sondern auch von der französischen Zensur durchgesehen, also

zwischen den englischen und französischen Dienststellen ausgetauscht

worden. Dieses Vorgehen ermöglicht beiden feindlichen Mächten natürlich einen gründlichen Einblick in die deutschen Geschäftsbeziehungen zum Ausland und bietet ihnen die Unterlagen für wirtschaftliche Kampfmotive, wie sie u. a. zum großen Nachteile der Neutralen in den sogenannten „Schwarzen Listen“ zum Ausdruck kommen.

Das Handwerk und die Kriegsbeschädigten. Die Fürsorge für Kriegsbeschädigte ist auch in den handwerklichen und gewerblichen Kreisen mit regstem, anerkennenswertem Eifer aufgenommen worden. Wie die Industrie, so kann auch das deutsche Handwerk bei dem zu erwartenden Aufschwung nach dem Kriege nicht genug fleißige und geschickte Hände bekommen. Die Fürsorge erstreckt sich nicht nur auf die Kriegsbeschädigten, die schon im Frieden Handwerker waren, sondern auch auf diejenigen, welche sich nach ihrem Wiedereintritt in das bürgerliche Leben irgendeinem handwerklichen Beruf zuwenden wollen. Bei den getroffenen Maßnahmen waren folgende Grundzüge maßgebend: 1. Die Leute möglichst ihrem alten Handwerk zu erhalten, sie sogar, wenn möglich, ihren alten Betrieben wieder zuzuführen; 2. für eine möglichst gute Fortbildung der Handwerker und eine möglichst gute Ausbildung der neu in das Handwerk Eintretenden zu sorgen. Zur Lösung der damit gestellten Aufgaben haben die handwerklichen und gewerblichen Kreise im ganzen Reich entsprechende Einrichtungen getroffen. Es handelt sich um Stellen für Berufsberatung und Stellenvermittlung, sowie um Lehranstalten verschiedenster Art. Die Kammern sind bestrebt, die Einrichtungen fortgesetzt zu erweitern und zu verbessern.

